



# Schiffmodellclub Braunschweig e.V.

**A. Satzung** vom 06.10.1961

**B. Geschäftsordnung** Stand 06.01.2017

# Satzung

## **1 ZWECK**

Zweck des Clubs ist der Zusammenschluß von Schiffsmodellfreunden und die Förderung des Modellsports.

## **2 NAME UND SITZ**

Der Name des Clubs lautet:  
- SCHIFFSMODELLCLUB BRAUNSCHWEIG E.V. -  
mit dem Sitz in Braunschweig.

## **3 EINTRAGUNG**

Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen am 28.11.1961 unter der Vereinsregisternummer 2564.

## **4 ERWERB**

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **5 BEENDIGUNG**

Die Mitgliedschaft erlischt:

5.1 Durch Tod

5.2 Durch Kündigung zum Ende eines Quartals.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.  
Bei evtl. Wiedereintritt ist eine Sperrzeit von  
zwei Jahren einzuhalten.

- 5.3 Durch Ausschluß bei wichtigem Grund. Über  
den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

## **6 VORSTAND**

- 6.1 Der Vorstand wird von Mitgliederver-  
sammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er  
setzt sich zusammen aus:
1. Dem Vorsitzenden
  2. dem Vertreter
  3. dem Schriftführer
- 6.2 Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund  
widerrufen werden.
- 6.3 Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den  
Club rechtsverbindlich.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn  
mindestens zwei der Vorstandsmitglieder  
anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse  
mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit  
entscheidet der Vorsitzende.

## **7 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Clubs  
ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung. Er  
verwaltet insbesondere das Vermögen des Clubs.  
Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften  
persönlich für den dadurch entstandenen Schaden.

## **8 BEHINDERUNG**

Bei längerer Behinderung oder Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist ein einer Mitgliederversammlung für Ersatz zu sorgen.

## **9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
1. Es das Interesse des Clubs erfordert
  2. Sie von den Mitgliedern einberufen wird.
- 9.2 Die Einladung erfolgt durch Anschlag oder Bekanntgabe. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

## **10 SATZUNGSÄNDERUNG**

Satzungsänderungen können durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluß ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **11 AUFLÖSUNG DES CLUBS**

- 11.1 Der Club wird aufgelöst:
1. Durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  2. Durch Beschluß des Vorstandes, wenn der unter 1. niedergelegte Zweck aus irgend einem Grunde nicht weiter verfolgt werden kann.
- 11.2 Mit der Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gebauten Modelle bleiben jedem Mitglied erhalten, sofern keine Clubgelder zum Bau investiert wurden. Bei investierten Geldern entscheidet der Vorstand durch Abstimmen in der Mitgliederversammlung.

## **12 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **13 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsfälle ist Braunschweig.



## B. Geschäftsordnung

des Schiffmodellclub Braunschweig e.V.

### INHALT

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
4. Mitgliederversammlung
5. Ehrenrat
6. Gewässerordnung
7. Beiträge
8. Wahlen
9. Mitgliedschaft in überregionalen Modellbauorganisationen

## **1 ALLGEMEINES**

- 1.1 Die Geschäftsordnung basiert auf den Anträgen aus den Jahreshauptversammlungen; sie hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Satzung des Schiffmodellclubs vom 6.10.1961 (letzte Druckfassung vom 10.01.1975).
- 1.2 Die Geschäftsordnung kann auf Beschluß der Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) erweitert oder gekürzt werden.
- 1.3 Jedes Mitglied erhält die komplette Geschäftsordnung und die Satzung des Schiffmodellclubs bei Beginn der Mitgliedschaft.

## **2 ORGANISATION**

- 2.1 Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 2.2 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  1. VORSITZENDEN
  2. VORSITZENDEN
  1. SCHRIFTFÜHRER
- 2.3 Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Personen aus:
  - Kassenwart
  - Beitragskassierer
  - Ehrenrat (3 gewählte Mitglieder)

## **3 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

(Ordentliche Mitgliederversammlung)

- 3.1 Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres wird eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (ggf. in der Clubzeitung „Flaschenpost“ und/oder über eMail bzw. Internet) zu erfolgen.

- 3.2 Die Jahreshauptversammlung sollte mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. GESCHÄFTSBERICHT DES VORSTANDES
  2. KASSENBERICHT DES KASSENWARTES
  3. REVISIONSBERICHT DER KASSENPRÜFER
  4. Bericht des Ehrenrates (Besondere Vorkommnisse, Vergabe von Ehrungen)
  5. ENTLASTUNG DER KASSE UND DER ZUR NEUWAHL STEHENDEN VORSTANDSMITGLIEDER
  6. ERNENNUNG EINES WAHLAUSSCHUSSES (EIN LEITER, ZWEI HELFER)
  7. NEUWAHLEN
    - A. VORSTANDSMITGLIEDER
    - B. KASSENWART
    - C. KASSIERER
    - D. KASSENPRÜFER
    - E. EHRENRÄTE
  8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER VORLIEGENDE ANTRÄGE
  9. VERSCHIEDENES
- 3.3 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht werden, können nur unter dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- 3.4 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben.

#### **4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 4.1 Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt, und zwar an jedem 2. Freitag oder einem anderen frühzeitig bekanntgegebenen Termin.



- 4.2 Jede Mitgliederversammlung ,auch die Jahreshaupt-Versammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmemehrheit gefaßt (50 % und 1 Stimme). Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (75% und 1 Stimme). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:
- A. Der Vorstand es im Interesse des Clubs für notwendig hält oder
  - B. Mindestens 25 % der Mitglieder es schriftlich beantragt haben oder
  - C. Eine Mitgliederversammlung es beschließt.
- 4.4 Für alle Versammlungen sind Teilnehmerlisten zu führen. Für ordentliche und außerordentliche Versammlungen sind Protokolle zu erstellen und zu archivieren.

## 5 EHRENRAT

- 5.1 Der Ehrenrat besteht aus drei gewählten Mitgliedern.
- 5.2 Der Ehrenrat unterstützt bei Bedarf den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist für die Schlichtung von Unstimmigkeiten und zusammen mit dem Vorstand für den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein usw., sowie für die Vergabe von Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern zuständig.
- 5.3 Ehrenratsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 5 Jahre dem Schiffsmodellclub Braunschweig e.V. angehören und keine weitere Funktion im geschäftsführenden Vorstand haben.
- 5.4 Sollte ein Ehrenratsmitglied ausscheiden, so sind die verbleibenden Ehrenratsmitglieder beschlußfähig bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Auf dieser Jahreshauptversammlung erfolgt dann die Wahl eines neuen Ehrenratsmitgliedes.

- 5.6 Ehrungen verdienter Mitglieder sind in Form von Ehrennadeln (in gold, silber oder bronze) oder als Anerkennung in Form von Urkunden, Büchern o.ä. möglich.
- 5.14 Die Überreichung der Ehrennadeln erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, ist er verhindert, dann durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Ehrung wird im Protokoll der folgenden Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) festgehalten.
- 5.15 Sollte ein Mitglied Ehrung ablehnen, so verfällt die Ehrung. Die Ehrung eines anderen Mitgliedes an seiner Stelle ist nicht möglich.

## **6 GEWÄSSERORDNUNG**

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an unserem Gewässer Spielmannteich/Im Kennel auf Sauberkeit zu achten und durch Auftreten und Verhalten eine Schädigung des Vereins zu vermeiden.
- 6.2 Für den Spielmannteich, Braunschweig, ist für alle Mitglieder des SMC Braunschweig der Vertrag über die Nutzung des Gewässers (Gestattungsvertrag) mit der Stadt Braunschweig bindend (Erlaubnis des Betriebes von Modellbooten mit Elektro- und Segelantrieb für Mitglieder des Schiffsmodellclub Braunschweig e.V.)
- 6.3 Auf Tiere (Wasservögel) ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Wegen der sog. Brut- und Setzzeit ist es laut Gestattungsvertrag (unter 6.2) nicht erlaubt, vor dem 15.Juni des Jahres Modellwettbewerbe durchzuführen.
- 6.4 Laut Gewässerordnung der Stadt Braunschweig sind außer dem Spielmannteich (s. 6.2) und dem Teich vor dem Stadtbad (Nimesstraße) keine weiteren Gewässer im Stadtgebiet für Modellboote zugelassen. Der Betrieb von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren ist im Stadtgebiet generell nicht erlaubt. Ausnahmen nur im Rahmen des Vertrages unter 6.2.

## 7 BEITRÄGE

- 7.1 Die Höhe der monatlichen Beiträge für die Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Sollte ein Mitglied die rückständigen Beiträge nicht begleichen, werden diese auf dem Rechtsweg eingetrieben. Das Mitglied wird mit den dafür anfallenden Kosten belastet, ebenso mit den Kosten für eine evtl. erforderliche Adressenermittlung. Ferner kann das Mitglied durch Beschluß von Ehrenrat und Vorstand ausgeschlossen werden. Eine so beendete Mitgliedschaft wird in der "Flaschenpost" bekannt gegeben. Das so ausgeschlossene Mitglied kann nur mit einer Zustimmung des Ehrenrates wieder dem Schiffmodellclub Braunschweig beitreten.
- 7.3 Eine Beitragsermäßigung für Mitglieder kann durch Vorstand und Ehrenrat aufgrund der von dem Mitglied vorgetragenen Gründe gewährt werden. Die gewährte Ermäßigung gilt für ein Jahr und muß dann von dem betreffenden Mitglied ggf. neu beantragt werden.
- 7.4 Bei erwachsenen Mitgliedern wird beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben, ferner ist das neue Mitglied verpflichtet, 3 Monatsbeiträge im Voraus zu zahlen.
- 7.5 Bei neuen jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es ist jedoch ein voller Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.
- 7.6 Für Familien gilt eine besondere Regelung für die Beitragshöhe.
- 7.7 Beim Austritt aus dem Schiffmodellclub müssen der Ausweis des Clubs, ggf. der Ausweis der Dachorganisation, Schlüssel usw. zurückgegeben werden.

## 8 WAHLEN

- 8.1 Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes usw. sind wie folgt festgelegt:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 1. Vorsitzender           | 2 Jahre |
| 2. Vorsitzender           | 2 Jahre |
| Schriftführer             | 2 Jahre |
| Kassenwart                | 2 Jahre |
| Beitragskassierer         | 2 Jahre |
| Mitglieder des Ehrenrates | 4 Jahre |
| Kassenprüfer              | 1 Jahr. |
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit möglichst wechselweise gewählt, d.h. die Wahl des 1. Vorsitzenden sollte nicht mit der Wahl des 2. Vorsitzenden zusammen erfolgen. Kassenwart und Beitragskassierer sollten ebenfalls nicht gemeinsam gewählt werden.
- 8.3 Der Kassenwart, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden mit der einfachen Mehrheit von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 8.4 Die Wahlen für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Mitglieder des Ehrenrates, Kassenwart und Beitragskassierer geheim durchzuführen. Für die anderen Posten ist das nur erforderlich, wenn jeweils mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen.
- 8.5 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schiffmodellclub Braunschweig e.V., sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.6 Die Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 8.7 Ehrenrat und Vorstand sind berechtigt, auf Grund besonderer Situationen Mitglieder kommissarisch für bestimmte Aufgaben und für begrenzte Zeit zu ernennen. Ausgenommen davon sind Funktionen und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates.

## **9 DACHORGANISATIONEN, ÜBERREGIONALE MODELLBAUORGANISATIONEN**

- 9.1 Jedes Mitglied des Schiffsmodeclub Braunschweig e.V. kann wählen, ob es einer überregionalen Organisation beitreten will und welcher. Die Organisation muß der Förderung von Schiffsmodeclubbau, bzw. Schiffsmodeclubsport verpflichtet sein.
- 9.2 Jedes Mitglied entscheidet bis zur Februarversammlung eines jeden Jahres, ob es einem und welchem Dachverband es für das laufende Jahr angehören will. Es teilt dies schriftlich dem Kassenswart des SMC mit. Eine Entscheidung für den nauticus e.V., Dachverband für Schiffsmodeclubbau und Schiffsmodeclubsport, ist dann für ein Jahr bindend und beinhaltet, daß der Jahresbeitrag für den Dachverband bis zur Februarversammlung an den Kassenswart entrichtet wird. Der Club wird dann die Meldung für das laufende Jahr weitergeben. Der SMC wird sicherstellen, daß jedes Mitglied an diesen Termin erinnert wird.
- 9.3 Die Mitglieder des satzungsgemäßen Vorstandes des Schiffsmodeclub Braunschweig e.V. sind Mitglied im Dachverband nauticus e.V. Der dafür erforderliche Beitrag wird den Vorstandsmitgliedern als Aufwandsentschädigung von der Clubkasse erstattet.
- 9.4 Alle Jugendlichen werden ebenfalls im nauticus e.V. angemeldet.

Diese Geschäftsordnung wurde von Vorstand und Ehrenrat des Schiffsmodeclub Braunschweig e.V. überarbeitet und den aktuellen Bedingungen angepasst.

Braunschweig, Januar 2017